

Reglement zum Vollzug des Parkierungsreglements

vom 6. Juli 2016

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 15 Abs. 3 Parkierungsreglement vom 2. Juni 2016 als Reglement:

Zuständigkeiten

Art. 1

¹ Die zuständigen Stellen für den Vollzug des Parkierungsreglements sowie die sich darauf stützenden Bestimmungen sind:

- a) Departement BUV, Dienststelle Tiefbau, Verkehr, für:
 - Parkbewilligungen für Anwohnende bei temporären Baustellen (Abgabe Parkkarten über Parkkartenbüro);
 - Bauliche Massnahmen an Parkplätzen / Parkierungsanlagen;
 - Ersatz Parkuhren;
 - Anordnung / Bewilligung von Parkfeldern auf Gemeindestrassen / öffentlichem Grund in Absprache mit KAPO;
 - führen Parkplatzkataster.
- b) Departement VS, Parkkartenbüro, für:
 - Parkkartenausgabe;
 - Fahr-Ausnahmebewilligungen;
 - Verwaltung der Nachtparkierer;
 - Leerung Parkuhren und Ticketautomaten zusammen mit Stadtpolizei (ausgenommen Parkieranlage Bleicheplatz);
 - Münzverarbeitung.
- c) Departement FKV, Dienststelle Gewerbe und Markt, für:
 - Bewilligung für Benutzung von Parkplätzen für Veranstaltungen, Vereinsanlässe, Feste, Märkte, Chilbi, Militär etc. inkl. Festlegung der Gebühren.
- d) WIPA Wiler Parkhaus AG für:
 - Betrieb / Betreuung Parkieranlage Bleicheplatz.

- e) Stadtpolizei für:
- Leerung Parkuhren und Ticketautomaten zusammen mit Parkkartenbüro (ausgenommen Parkieranlage Bleicheplatz);
 - kleine Wartung von Parkuhren und Ticketautomaten.
- f) Werkhof für:
- vorübergehende Sperrung / Signalisation von Parkplätzen (Baustellen, Veranstaltungen, Umzüge etc.);
 - kleiner baulicher Unterhalt;
 - Signalisation / Markierung.

² Soweit nichts anderes geregelt ist, ist das Departement Bau, Umwelt und Verkehr für den Vollzug des Parkierungsreglements sowie die sich darauf stützenden Bestimmungen zuständig.

Inkrafttreten

Art. 2

Dieses Reglement wird mit Inkrafttreten des Parkierungsreglements vom 15. Juli 2016 angewendet.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sigrist
Stadtschreiber